

# Arbeitspapier

## Aktuelle rechtliche Entwicklungen im Berufsrecht

- unter besonderer Berücksichtigung  
des Patientenrechtegesetzes und des Bundeskinderschutzgesetzes  
Eine Informationsveranstaltung zu den Konsequenzen für die Praxis

RA Hartmut Gerlach  
Tullastr. 16, 68161 Mannheim  
Tel: 0621/412816; Fax 0621/413169; [gerlach@ra-gerlach.de](mailto:gerlach@ra-gerlach.de); [www.ra-gerlach.de](http://www.ra-gerlach.de)  
Geschäftsführer und Justiziar der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg a. D.  
Komm. Geschäftsführer der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz a. D.  
Stand: 31.7.2013, 8.00 Uhr

### **Einführungsfall: Wie würden Sie diesen Fall bewerten? (Gruppenarbeit)**

**KJP-Fall**: (nachgebildet einem Urteil des BGH MedR 2008, 158)

Erste Phase. Der niedergelassene Psychotherapeut Petermann (Psychologischer Psychotherapeut mit KJP-Zusatzqualifikation und KJP-Abrechnungsgenehmigung), von der Gutachterpflicht befreit, ausgebildet in Verhaltenstherapie (VT), wendet ein in der Fachwelt höchst umstrittenes, weil riskantes, psychotherapeutisches Verfahren bei einem 13-jährigen männlichen Patienten im Rahmen einer Kurzzeittherapie mehrere Behandlungsstunden an – mit Einwilligung beider getrennt lebender Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben. Er klärt die Eltern *und* den 13-Jährigen zuvor über die Risiken dieses Verfahrens auf und beteiligt auch einen weiteren in diesem Verfahren erfahrenen Psychotherapeuten an dieser Kurzzeittherapie, weil er selbst noch nicht häufig dieses sehr umstrittene Verfahren angewandt hat. Sodann wird die Therapie einvernehmlich beendet und über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als VT abgerechnet.

Zweite Phase. Wenige Monate später wendet sich die Mutter erneut an Petermann und berichtet, dem inzwischen 14-Jährigen ginge es „wieder schlecht“, deshalb solle er sich noch einmal dem Verfahren unterziehen. Angesichts der zeitlichen Belastung des Petermann vereinbaren er und die Mutter, die Therapien an Samstagen vorzunehmen und dabei dieses umstrittene Verfahren abermals anzuwenden. Dieses Mal führt Petermann das Verfahren allein durch. Es kommt in der zwölften Behandlungsstunde zu Komplikationen, der Junge dekompenziert, was Petermann zu spät bemerkt. Und als er es gewahr wird, reagiert er zu spät. Denn der Junge ist bereits in der Toilette verschwunden und stürzt sich aus dem Toilettenfenster. Er ist sofort tot.

**Bitte beurteilen Sie das Verhalten des P. und nehmen Sie eine Wertung vor!**

## A.

### Fälle zur Dokumentationspflicht

**1. Fall:** Der Psychotherapeut P. versichert plausibel im Zivilprozess, er habe seine elektronische Dokumentation nicht verändert, sie gebe exakt den Ablauf der psychotherapeutischen Sitzung wider (OLG Hamm GesR 2005, 349). Die elektronische Aufzeichnung wäre grds. nachträglich abänderbar gewesen. Wird P sich vor Gericht erfolgreich wehren können?

**2. Fall:** Der Psychotherapeut P wendet im Prozess ein, er habe neben der offiziellen Dokumentation auch „persönliche Aufzeichnungen“ gefertigt und wolle sie zum Beweis vorlegen, den Patienten *lege artis* behandelt zu haben (OLG Düsseldorf GesR 2006, 70). Muss das Gericht auf diese Einwendung eingehen?

**3. Fall:** Die Psychotherapeutin P führt nur eine äußerst knappe Dokumentation. In ihr werden lediglich das Datum, die Dauer und die Abrechnungsziffer hinsichtlich des Patienten K festgehalten (BSG GesR 2007, 260). Reicht das?

**4. Fall:** Im Prozess rügt der Anwalt des Patienten die Dokumentation des Psychotherapeuten, die ihm vorliegt, ohne sich die Mühe zu machen, seine Behauptung im Einzelnen zu belegen (MedR 2007, 365). Reicht das, um den Haftungsprozess gegen den Psychotherapeuten zu gewinnen?

**4a. Fall:** Im Zivilprozess weigert sich der behandelnde Psychotherapeut P, sich zur Behandlung des suizidierten Patienten näher zu äußern und die Behandlungsdokumentation zu offenbaren (OLG München PraxisReport 2011, 229). Wie wird das Gericht entscheiden?

## B.

### Fälle zur Schweigepflicht und zum Datenschutz

**5. Fall:** (nachgebildet den Urteilen des OLG Frankfurt NJW 2000, S. 875 und OLG Koblenz GesR 2005, S. VIII, bestätigt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte NJW 2010, 1865). Der Psychotherapeut P. führt mit den Eheleuten F. und M. eine Paartherapie mit gelegentlichen Einzeltherapien beider Partner durch. Irgendwann gesteht ihm der Ehemann M., sein Hausarzt habe anlässlich einer Untersuchung eine HIV-Infektion bei ihm festgestellt. Seine Frau F. wisse nichts davon und dürfe auch nichts davon erfahren. P. überlegt nun, was er tun darf oder gar tun muss, um die Ehefrau zu warnen, oder ob er aufgrund seiner Schweigepflicht und des Datenschutzes kein Recht hat, etwas zu unternehmen.

**6. Fall:** Der Psychotherapeut P. bringt in die Supervision den Fall seines Patienten K. ein, ohne allerdings dessen Namen zu nennen. Seitens des Pat. K hat er keine Einwilligung, seinen Fall in der Supervisionsgruppe vorzustellen. Darf P. das gleichwohl? - Macht es einen Unterschied, ob es sich bei K um einen stadtbekanntem Politiker handelt oder um „irgendeinen“ AOK-Patienten?

**7. Fall:** Das Kind K. ist bei dem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten KJP in Behandlung. KJP macht jede vierte Stunde Elterngespräche und erfährt dabei auch von den zerrütteten Verhältnissen innerhalb der Ehe. Eines Tages bleibt der Ehemann den Gesprächen fern, und die Ehefrau nimmt die Gespräche alleine wahr und setzt diese fort. Eine Scheidung wird schließlich von der Ehefrau eingereicht und von ihr das alleinige Sorgerecht beantragt. Zum Beweis, dass der Ehemann nicht geeignet sei, das an sich übliche gemeinsame Sorgerecht (Regelfall) auszuüben, beruft sich die Ehefrau auf den KJP, der vom Ehemann nicht von der Schweigepflicht entbunden wurde. KJP schreibt auch einen diesbezüglichen Brief auf Bitten der Ehefrau an das Familiengericht, er halte den Ehemann für ungeeignet, das Sorgerecht gemeinsam mit ihr auszuüben und wird schließlich im Sorgerechtsverfahren als (sachverständiger) Zeuge geladen. Wie beurteilen Sie das Handeln des KJP?

**8. Fall:** Der Patient K. verlangt von seinem Psychotherapeuten P. eine schriftliche Diagnose hinsichtlich seiner psychischen Störung (BVerfG MedR 2005, 91). Muss P. dem nachkommen? Was wäre, wenn der Patient K. schwerhörig wäre?

**9. Fall:** Der Pat. begehrt Einsicht in seine Krankenunterlagen und beruft sich auf sein informationelles Selbstbestimmungsrecht (BVerfG NJW 2006, 1116). Der Psychotherapeut P. hat Bedenken, ihm – über die Diagnose hinaus – auch Einsicht in den Antrag an den Gutachter zu gewähren, weil er befürchtet, der Patient K. könne durch die Einsicht in Panik geraten und u. U. dekompensieren. Darf P. die Einsicht verweigern? Variante 1: K. befindet sich im Maßregelvollzug. Gibt es da Abweichungen? Variante 2: (BVerfG GesR 2007, 41) Im Beschluss des Strafgerichts hinsichtlich der Maßregel heißt es: Der Verurteilte habe die ihn behandelnden Ärzte gegenüber der Bewährungshilfe, der Staatsanwaltschaft und der Führungsaufsichtsstelle von der Schweigepflicht zu entbinden? Muss er das?

**10. Fall:** Die sorgeberechtigten Eltern (nachgebildet: BGH NJW 2007, 217) wünschen vom Psychotherapeuten KJP eine Psychotherapie für ihre 15jährige Tochter. Der KJP klärt Eltern und Tochter über die Psychotherapie auf (Aufklärungspflichten). Die Eltern sind mit allem einverstanden, hingegen erklärt die Tochter in der folgenden Stunde klar und eindeutig, sie wünsche keine Therapie. Muss der KJP abbrechen?

**11. Fall:** Die Lebensversicherung LV verlangt vom Patienten V. eine umfassende Schweigepflichtentbindung betreffend Ärzte, Krankenhäuser, Psychotherapeuten, Pflegeheime usw. (BVerfG GesR 2007, 37). Der Patient V unterschreibt. Ist diese wirksam, oder erlangen nur jeweils Einzel-Schweigepflichtentbindungen Wirksamkeit?

**12. Fall:** Der Psychotherapeut P gewährt dem Patienten Einsicht in die Krankenunterlagen, weil er keine Gefahr für dessen psychische Gesundheit sieht. Der Patient ist indessen misstrauisch (OLG München GesR 2007, 115) und verlangt per Klage bei Gericht, der P möge an Eides statt versichern, dass er *alle* Unterlagen vorgelegt habe, insbesondere auch seine subjektiven Unterlagen. Wird der Antrag des Patienten Erfolg haben?

**13. Fall:** Der KJP merkt im Laufe der Therapie, dass das von ihm behandelte 10jährige Kind offenkundig sexuell missbraucht wird. Darf er die Schweigepflicht brechen? Muss das Kind dazu seine Einwilligung geben? Variante: Was ist, wenn das Kind schon 15 Jahre alt ist?

**14. Fall:** Der Psychotherapeut P soll einer Versicherung darüber Auskunft geben, ob der suizidierte Patient vorsätzlich und schuldhaft einen gewaltigen Schaden herbeigeführt hat oder ob er zur Zeit der Tat schuldunfähig war (OLG Naumburg NJW 2005, 2017). Wie sollte der P reagieren?

**15. Fall:** Die geschiedenen, aber sorgeberechtigten Eltern liegen unverändert „im Clinch“ (AG Wiesbaden 2004, 91 C 5194/02 32 v. 1.4.2004). Der Vater verlangt von der Psychotherapeutin P, ihn umfassend über den Anlass, die Methodik, den Verlauf und die Ergebnisse der psychotherapeutischen Tätigkeit hinsichtlich des Kindes zu informieren. Wird seine Klage Erfolg haben?

## C.

### Fälle zum Umgang mit Suizidalität

**16. Fall:** Ein Patient kommt wegen Depressionen zum Erstgespräch. Zwei Tage später unternimmt er einen Suizidversuch mit bleibenden Behinderungen. Der Psychotherapeut wird zur Zahlung von Schadensersatz der Behandlungskosten verklagt, da er die Suizidalität hätte erkennen und den Suizidversuch hätte verhindern müssen. Hat die Klage Erfolg?

**17. Fall:** Ein suizidaler Patient bittet in der Klinik, zur Toilette gehen zu dürfen. Die Krankenschwester begleitet ihn bis zur Toilettentüre. Der Patient stürzt sich aus dem Toilettenfenster und ist anschließend querschnittsgelähmt. Ist die Krankenschwester/Klinik Schadensersatzpflichtig?

**18. Fall:** Ein Patient beschreibt in der Therapiestunde seine Suizidfantasien. Er äußerte dann die Befürchtung, dass der Therapeut ihn an der Heimfahrt hindern könnte und versichert, sich nicht akut zu suizidieren, er wolle ihn nicht in Schwierigkeiten bringen. Einer weiteren Vereinbarung kommt er dergestalt zuvor, dass er erläutert, dass er niemanden von einem Suizid unterrichten könne, da er nicht wolle, dass jemand wisse, dass er nicht mehr lebe. Deshalb habe er seiner Freundin nicht zusagen können, vorher bei ihr anzurufen. Wie kann der Therapeut reagieren?

## D. Umgang mit Behandlungskrisen, andere Fragestellungen

**19. Fall:** Eine anorektische Patientin nimmt kontinuierlich ab auf BMI 14. Der Therapeut stellt die dringende Indikation für eine stationäre psychosomatische Behandlung, die von der Patientin abgelehnt wird. Darf der Therapeut mit Behandlungsbeendigung „drohen“, wenn die Patientin der Aufforderung, in die Klinik zu gehen nicht nachkommt? Sollte er zusammen mit einem Arzt eine Zwangseinweisung veranlassen?

**20. Fall:** Ein Patient fordert den Psychoanalytiker auf, wegen seiner Prüfungsängste Verhaltenstherapie mit ihm zu machen, einen Therapeutenwechsel lehnt er ab. Könnte der Therapeut die Behandlung beenden?

**21. Fall:** Ein Therapeut hat im Rahmen seines Wochenenddienstes kurzen Kontakt mit einer Patientin. Bei der Entlassung verabschiedet sich die Patientin bei ihm persönlich und signalisiert Interesse an weiteren Kontakten. Der Therapeut überlegt, sich mit ihr zu verabreden, da er sich in die Patientin verliebt hat. Darf er das tun?

**22. Fall:** Eine jugendliche Patientin beklagt sich bei ihrem Therapeuten, dass ihre Eltern zunehmend mehr Unmut äußern würden, sie wöchentlich zur Therapie fahren zu müssen. Gleichzeitig würden sie ihr kein Fahrrad kaufen, sie habe nicht genügend Geld. Der Therapeut hat ein nicht benutztes Fahrrad und überlegt, dieses der Patientin zu schenken, damit sie von den Eltern unabhängig zur Therapie kommen könne. Darf er das Fahrrad ohne Einwilligung der Eltern schenken?

## E. Auszüge aus einschlägigen Bestimmungen

### Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)

#### § 1 Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. [...] Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung des Berufs befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

(1a) ...

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei den Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahrs abgeschlossen werden kann.

(3) Ausübung von **Psychotherapie** im Sinne dieses Gesetzes ist **jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert**, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

## Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HPG)

### **§ 1 (Ausübung von Heilkunde)**

- (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.
- (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.
- (3) ...

### **§ 5 (Strafvorschrift)**

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## Strafgesetzbuch (StGB)

### **§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen**

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht.

### **§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### **§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Verbrechen**

(1) Wer von dem Vorhaben oder Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges ...
2. eines Hochverrats ...
3. eines Landesverrats ...
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung ...
5. eines Mordes ... oder Totschlags ... oder eines Völkermordes ...
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit ...
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung ...
8. einer gemeingefährlichen Straftat ...

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt, und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe ... bestraft.

### **§ 139 StGB Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten**

(1) – (2) ...

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ... ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. einen Mord oder Totschlag ...

2. einen Völkermord ...

3. einen erpresserischen Menschenraub, eine Geiselnahme ... oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr ...

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein ... Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. ...

### **§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit, wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

1. Arzt ... oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,,

3. ... (– 6.)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(3) ... Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ...

### **§ 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Strafprozessordnung (StPO)**

### **§ 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht wegen Berufsgeheimnisses)**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. ...

3. ... Ärzte, ..., Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ... .

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ...

### **§ 53a StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer)**

- (1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.
- (2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.

## Zivilprozessordnung (ZPO)

### **§ 383 ZPO Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. (... - 5.)

6. Personen, denen kraft Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- das **Patientenrechtegesetz** vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) ist berücksichtigt -

### **§ 615 BGB Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko**

Kommt der Dienstberechtigte (*Patient/in*) mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete (*Psychotherapeut/in*) für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. ...

### **§ 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag**

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### **§ 630b Anwendbare Vorschriften**

Auf das Behandlungsverhältnis sind die Vorschriften über das Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, anzuwenden, soweit nicht in diesem Untertitel etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 630c Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten**

(1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.

(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. Ist dem Behandelnden oder einem seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen ein Behandlungsfehler unterlaufen, darf die

Information nach Satz 2 zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden.

- (3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

### **§ 630d Einwilligung**

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

### **§ 630e Aufklärungspflichten**

- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.
- (2) Die Aufklärung muss
  1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
  2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
  3. für den Patienten verständlich sein.  
Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.



- (3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.
- (4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.
- (5) Im Falle des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 630f Dokumentation der Behandlung**

- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

### **§ 630g Einsichtnahme in die Patientenakte**

- (1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische oder sonstige erheblichen Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

### **§ 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler**

- (1) Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.
- (2) Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den

Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.

- (3) Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.
- (4) War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.
- (5) Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis gebracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.

### **§ 1357 BGB Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs**

- (1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.
- (2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Familiengericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

### **§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze**

- (1) Die Eltern haben die Pflicht, und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### **§ 1626a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**

- (1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie
  1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgerechtserklärungen),
  2. einander heiraten.(verfassungswidrig)
- (2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

### **§ 1629 BGB Vertretung des Kindes**

- (1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche

Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

...

### **§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (3) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1671 BGB Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge**

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
  1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
  2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (4) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

### **§ 1672 BGB Getrenntleben bei elterlicher Sorge der Mutter**

- (1) *Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.(verfassungswidrig)*
- (2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, dass die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.

## **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

### **§ 3 BDSG Begriffsbestimmungen**

- (1) **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)....

...

(3) **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) **Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. **Speichern**, das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. **Verändern** das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. **Übermitteln** das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
  - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltener Daten einsieht oder abrufen,
4. **Sperren** das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. **Löschen** das Unkenntlichmachung gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) **Nutzen** ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

...

(9) **Besondere Arten personenbezogener Daten** sind Angaben über die rassische ... Herkunft, politische Meinungen ... **Gesundheit** oder Sexualleben.

#### § 4 BDSG Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat ...

#### § 4a BDSG Einwilligung

- (1) ... Die Einwilligung bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ...
- (3) Soweit **besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9)** erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

#### § 28 BDSG Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung für eigene Zwecke

- (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig, wenn ...
- (2) - (6) ...
- (7) Das Erheben von **besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9)** ist ferner zulässig, wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in Satz 1 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten. Werden zu einem in Satz 1 genannten Zweck Daten über die Gesundheit von Personen durch Angehörige eines anderen als in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Berufes, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist dies nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Arzt selbst hierzu befugt wäre.
- (8) Für einen anderen Zweck dürfen die **besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9)** nur unter (*bestimmten Voraussetzungen*) übermittelt oder genutzt werden.

## **§ 5 Allgemeine Berufspflichten**

(9) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Therapieverfahren anwenden, die nicht wissenschaftlich anerkannt sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG), bedürfen einer Heilpraktikererlaubnis, zumindest eingeschränkt für den Bereich der Psychotherapie. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Personen behandeln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben; § 1 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz bleibt unberührt.

## **§ 11 Aufklärungspflicht**

...

Im Falle einer Behandlung nach § 5 Abs. 9 Satz 1 ist über das Ausmaß der wissenschaftlich belegten Wirksamkeit der angewandten Verfahren besonders aufzuklären.

## **§ 13 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten**

- (1) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patientinnen und Patienten zu wahren. <sup>2</sup>Bei Konflikten zwischen Patientinnen und Patienten und ihren gesetzlichen Vertretern sowie bei Konflikten der gesetzlichen Vertreter untereinander sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorrangig dem Wohl ihrer Patientinnen und Patienten verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Jede Behandlung setzt die Einwilligung der Patientinnen und Patienten nach erfolgter Aufklärung voraus. <sup>2</sup>Minderjährige Patientinnen und Patienten können grundsätzlich in eine Behandlung einwilligen, wenn sie über die erforderliche behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen. <sup>3</sup>Verfügen Patientinnen und Patienten nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.
- (3) Probatorische Sitzungen, die zur Abklärung der Indikationsstellung durchgeführt werden, kann ein Elternteil alleine veranlassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Psychotherapie ist nur möglich, wenn das Einverständnis beider Sorgeberechtigten vorliegt. <sup>2</sup>Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit der noch nicht einsichtsfähigen Patientin oder dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. <sup>3</sup>Gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB I bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber gesetzlichen Vertretern, Familienangehörigen und sonstigen an der Erziehung der Patientinnen und Patienten beteiligten Personen. <sup>2</sup>Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Therapeuten, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

# Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil

## **§ 35 SGB I Sozialgeheimnis**

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich oder nur an diese weitergegeben werden. ...

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) ...

### **§ 36 SGB I Handlungsfähigkeit**

(1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegen nehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Abs. 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. ...

## Sozialgesetzbuch V Gesetzliche Krankenversicherung

### **§ 294 SGB V Pflichten der Leistungserbringer**

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte ... sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen notwendigen Angaben, die aus der Erbringung der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, aufzuzeichnen und gemäß den nachstehenden Vorschriften den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen mitzuteilen.

## Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe

### **Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) ...

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches (SGB) bleibt unberührt.

#### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern

dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. ...

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ...

## **Viertes Kapitel. Schutz von Sozialdaten**

### **§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich**

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten ... § 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften ...

## **Sozialgesetzbuch X Sozialverwaltungsverfahren und Datenschutz**

### **§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen**

(1) **Sozialdaten** sind Einzeldaten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. ...

### **§ 84 SGB X Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten ...**

(2) Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

### **§ 84 a SGB X Unabdingbare Rechte des Betroffenen**

- (1) Die Rechte des Betroffenen nach diesem Kapitel können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.  
(2) ...

### **§ 100 SGB X Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs**

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich und

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

(2) ...

## **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, ... oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. ...

.....

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so **sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.